

Widerstand gegen mehr Internetkontrolle

Das Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) ist ein völkerrechtliches Abkommen, mit dem die beteiligten Staaten Produktpiraterie und Urheberrechtsverletzungen noch effektiver als bisher bekämpfen wollen. Verhandelt wird seit 2007 unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit. Dieser Umstand sowie die geplanten Regelungen, etwa zur Kontrolle des Internets, stoßen weltweit auf Kritik. Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M., von der Universität Hannover koordiniert eine Eingabe verschiedener europäischer Jura-Professoren, die eine weitere Verschärfung des Urheberrechts durch das ACTA-Abkommen verhindern möchte. Die NJW hat Prof. Metzger hierzu befragt.

NJW: Herr Professor Metzger, was bezwecken Sie und Ihre europäischen Kollegen mit Ihrer Eingabe?

Metzger: Entgegen den anders lautenden Bekundungen der Europäischen Kommission geht ACTA weiter als das europäische Recht in seiner heutigen Form. Die Stellungnahme soll darüber aufklären, dass die Umsetzung zu Verschärfungen auch in Europa führen wird.

NJW: Was sind Ihre Hauptkritikpunkte an dem „Anti Counterfeiting Trade Agreement“?

Metzger: Das Abkommen sieht Sanktionen für Verletzungen geistiger Eigentumsrechte vor, die im bisherigen europäischen Recht gar nicht geregelt waren. Dies betrifft vor allem strafrechtliche Vorschriften. Andere Regelungen verschärfen bereits bekannte Sanktionen. Was jeweils fehlt, sind angemessene Rechtsschutzmöglichkeiten für die Beklagten.

NJW: In welchen Bereichen sollen denn strafrechtliche Sanktionen durch ACTA verschärft werden?

Metzger: ACTA verpflichtet die Mitgliedstaaten, vorsätzliche Marken- und Urheberrechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß strafrechtlich zu ahnden. Dies entspricht dem geltenden Recht in Deutschland, ist aber bislang nicht Gegenstand europäischer Rechtsangleichung. Neu ist die Strafbarkeit der Aufnahme von Filmen im Kinosaal, für die zudem kein Vorsatz verlangt wird. Diese Regelung ist allerdings nicht zwingend vorgeschrieben.

NJW: Diese strafrechtlichen Verschärfungen hören sich für Deutschland aber nicht sehr dramatisch an. Weshalb stehen Sie dem geplanten strafrechtlichen Schutz von Urheberrechten gleichwohl so kritisch gegenüber?

Metzger: Die Europäische Kommission hat 2005 einen Vorschlag für eine Richtlinie zum Strafrecht vorgelegt, das Parlament hat 2007 zahlreiche Einschränkungen verlangt. Von diesen Änderungen findet sich nichts in ACTA. Das Vorgehen der Kommission verhindert die dringend erforderliche Diskussion über das Für und Wider und die genauen Grenzen von Strafrechtssanktionen im Bereich von Urheberrechtsverletzungen im Keim. Jetzt kann das Europäische Parlament nur noch zustimmen oder ablehnen, aber nicht mehr konkrete Änderungen verlangen.

NJW: Stichwort zu *Guttenberg*: Halten Sie trotz der so genannten „Plagiats-Affäre“ an Ihrer Kritik an den geplanten strafrechtlichen Sanktionen für Urheberrechtsverstöße fest?

Metzger: Die Stellungnahme richtet sich nicht grundsätzlich gegen strafrechtliche Sanktionen im geistigen Eigentum. Wir fordern aber eine klare Begrenzung auf gewerbliche Handlungen und die Einhaltung von Rechtsschutzgarantien.

NJW: Heftig kritisiert werden die Maßnahmen zur Kontrolle des Internets. Viele Internetnutzer fürchten um ihre Privatsphäre, die Organisation „Reporter ohne Grenzen“ befürchtet die „Verhinderung der demokratischen Debatte“. Sind diese Sorgen berechtigt?

Metzger: Einige der besonders scharf kritisierten Regelungen sind während der Verhandlungen gestrichen worden. Allerdings gibt es nach wie vor bittere Pillen für Internetnutzer. Art. 27 IV ACTA regelt beispielsweise einen Auskunftsanspruch gegen Access-Provider auf Offenlegung der Identität von Rechtsverletzern. Diesen Anspruch kennt das europäische Recht zwar schon seit 2004. Allerdings gilt wiederum, dass die Rechtsschutzgarantien für Betroffene gegenüber dem europäischen Recht abfallen. Befürchtungen um die „demokratische Debatte“ teile ich nicht. In Europa bedarf der Vertrag der Zustimmung durch das Europäische Parlament. In den kommenden Monaten sind alle gesellschaftlichen Gruppen aufgerufen, das Thema zu diskutieren und auf die Meinungsbildung im Parlament Einfluss zu nehmen. Leider geht es jetzt aber nur noch um die Zustimmung oder Ablehnung des Vertrags. Änderungen am Text sind ausgeschlossen.

NJW: Lassen Sie uns noch über die von Ihnen bereits wiederholt angesprochenen Defizite beim Rechtsschutz sprechen. Sie und Ihre Kollegen befürchten hier massive Einschnitte. Können Sie das näher erläutern?

Metzger: ACTA regelt einseitig Sanktionen, ohne adäquate Rechtsschutzmöglichkeiten vorzusehen. Dies ist in unseren Augen einer der Hauptkritikpunkte an dem Abkommen. Um ein Beispiel zu nennen: Art. 12 ACTA gestattet die Verhängung von einstweiligen Maßnahmen ohne vorherige Anhörung des Betroffenen. Anders als nach den europäischen Vorschriften muss der Betroffene auch nachträglich nicht informiert werden. Dies verletzt den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf rechtliches Gehör. Man muss hier jeweils die Vorschriften des TRIPS-Abkommens dazulesen, um halbwegs ausgewogene Regelungen zu erhalten.

NJW: Wie hoch schätzen Sie die Chance, dass Ihre Eingabe etwas bewirkt?

Metzger: ACTA muss bis 2013 von mindestens sechs Verhandlungspartnern ratifiziert werden, um in Kraft zu treten. Dieser Prozess kann angesichts der kleinen Gruppe verhandelnder Staaten auch scheitern, gerade wenn die EU ausscheidet. Im Europäischen Parlament regt sich erheblicher Widerstand, auch weil die Kommission das Mitspracherecht des Parlaments nicht gewährt hat. Die Initiative kann also durchaus Erfolg haben. ■